OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603017/2/SCH/KA

Datum:
Linz, 28. Mai 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn Dr. R N, vertreten durch RA Dr. R N, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 14.2.2019, VerkR96-17612-2018, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 22 Euro (20 % der verhängten Geldstrafe) zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat mit Straferkenntnis vom 14.2.2019, VerkR96-17612-2018, über Herrn Dr. R N wegen einer Übertretung der StVO 1960 eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.

Im Spruch des Straferkenntnisse heißt es:

> Sie haben folgende Verwaltungsübertretung(en) begangen:
> Taten (einschließlich Ort, Datum und Zeit der Begehung)
>
> Sie haben im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 33 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.
>
> Tatort: Gemeinde Kematen an der Krems, L562 bei km 3.100 in Fahrtrichtung Kremsmünster.
> Tatzeit: 04.05.2018, 13:39 Uhr.
> Fahrzeug: Kennzeichen [redacted], PKW.
>
> Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
> § 52 lit. a Z 10a StVO
>
> Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:
>
> | Geldstrafe von | falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von | gemäß |
> |---|---|---|
> | 110,00 Euro | 47 Stunden | § 99 Abs. 2d StVO |
>
> Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):
> ---
>
> Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
> **11,00 Euro** als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);
>
> Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten) beträgt daher **121,00 Euro.**

2. Gegen dieses Straferkenntnisses hat der Beschwerdeführer (Bf) rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem LVwG Oö. zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.

Gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Eine Verhandlung wurde von keiner Verfahrenspartei beantragt.

3. Aufgrund des von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt ergibt sich folgender Sachverhalt:

Von der Zulassungsbesitzerin des verwendeten KFZ wurde auf entsprechende Aufforderung der belangten Behörde gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 der nunmehrige Bf als Lenker zum Vorfallszeitpunkt bekanntgegeben.

Es wurde vorerst eine Strafverfügung erlassen, welche rechtzeitig beeinsprucht wurde. In der Folge hat die belangte Behörde ein entsprechendes Verwaltungsstrafverfahren abgeführt. Nach der dem Straferkenntnis zugrundeliegenden Polizeianzeige vom 5.5.2018 ist mittels eines mobilen Radargerätes festgestellt worden, dass die im Messbereich erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 33 km/h überschritten worden ist. Hiebei wurde die in Betracht kommende Messtoleranz bereits abgezogen.

Beigeschafft wurde seitens der Behörde das entsprechende Radarfoto, auf welchem das Fahrzeug im ankommenden Verkehr einwandfrei ersichtlich ist. Es ist zudem das einzige Fahrzeug auf der Aufnahme. Im Akt befindet sich auch der Eichschein für das verwendete Radargerät. Demnach ist dieses am 20.10.2015 geeicht worden, die Nacheichfrist lief sohin bis 31.12.2018.

Die Behörde hat zudem beigeschafft die zugrundeliegende Verordnung der zuständigen Verkehrsbehörde vom 15.12.2005. Demnach ist auf der Kremsmünsterer Landesstraße in beiden Fahrtrichtungen zwischen den Kilometern 2,420 und 3,500 die Fahrgeschwindigkeit auf 50 km/h beschränkt worden. Wie aus der von der Behörde gleichfalls zum Akt genommenen Teilnahmebescheinigung ersichtlich ist, ist der Messbeamte im Rahmen eines Seminars als Anwender von Radar- Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräten geschult worden. Schließlich liegt auch noch das Radarmessprotokoll vom Vorfallstag im Akt.

4. Beweiswürdigend ergibt sich hieraus:

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes stellt eine Radarmessung grundsätzlich ein taugliches Mittel zur Feststellung einer von einem Fahrzeug eingehaltenen Fahrgeschwindigkeit dar. Weiters ist einem mit der Radarmessung betrauten Beamten aufgrund seiner Schulung die ordnungsgemäße Verwendung des Radargerätes zuzumuten (VwGH 8.5.2018, Ra 2018/02/0161 mit Vorjudikatur).

Die bloße Behauptung einer fehlhaften Radarmessung genügt nicht (VwGH 27.2.1992, 92/02/0097 mit Vorjudikatur). Das verwendete Radargerät war für den Zeitraum 20.10.2015 bis 31.12.2018 (Vorfallstag 4.5.2018) ordnungsgemäß geeicht. Der Messbeamte hatte eine Unterweisung zur Verwendung solcher Geräte erhalten gehabt, wobei es für das LVwG Oö. entgegen der Ansicht des Bf völlig irrelevant ist, wann genau vor dem ggst. Messzeitpunkt diese Unterweisung erfolgte, also ob sie schon länger zurück lag oder nicht. Schließlich war die

Geschwindigkeitsbeschränkung von der zuständigen Verkehrsbehörde ordnungsgemäß angeordnet worden und lag der Messpunkt bei km 3,100 der L 562 innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches der Verordnung (km 2,420 bis km 3,500). Wozu noch, wie in der Beschwerdeschrift ausgeführt, die Beischaffung der Bedienungsanleitung des verwendeten Radargerätes dienlich sein soll, bleibt für das Verwaltungsgericht unerfindlich. Vielmehr hat das von der belangten Behörde abgeführte und umfangreiche Beweisverfahren nicht die geringsten Zweifel eröffnet, dass hier eine Fehlmessung vorgelegen sein könnte.

Der Beschwerde konnte sohin dem Grunde nach kein Erfolg beschieden sein.

5. Zur Strafbemessung:

Die von der belangten Behörde festgesetzte Geldstrafe in der Höhe von 110 Euro bewegt sich im untersten Bereich des Strafrahmens des § 99 Abs. 2d StVO 1960, der von 70 Euro bis 2.180 Euro reicht. Bei der Bemessung von Geldstrafen im Zusammenhang mit Geschwindigkeitsüberschreitungen kommt es grundsätzlich naturgemäß auf das Ausmaß derselben an. Vorliegend wurde die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 33 km/h überschritten, also um 10 Prozent mehr als die in dieser Bestimmung erwähnten 30 km/h. Angesichts dessen ist die Geldstrafe von 110 Euro durchaus angemessen.

Der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit des Bf wurde hiebei ausreichend berücksichtigt, Erschwerungsgründe lagen nicht vor. Es sind keine Hinweise hervorgekommen, dass der Bf nicht in der Lage sein könnte, die ggst. Verwaltungsstrafe in Anbetracht seiner persönlichen Verhältnisse ohne unzumutbare Einschränkung seiner Lebensführung zu begleichen.

Zu II. Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG begründet.

Zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sind Fragen der Beweiswürdigung solche des Einzelfalles und daher nicht von grundsätzlicher Bedeutung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön